

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 284/07 B

L 2 U 119/07 (LSG Rheinland-Pfalz)

S 1 U 295/06 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 29. August 2007, das vom LSG an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

